



Die Satzung des CVJM Köln-Süd

**Zuletzt geändert in der Hauptver-
sammlung am 18.02.2008**

§ 1 Name, Sitz und Organisation

1. Der Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Köln-Süd und hat seinen Sitz in Köln-Raderthal.
2. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes Wuppertal, der über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V., Kassel-Wilhelmshöhe, dem Weltbund der CVJM, Genf, angehört.
3. Der Verein gehört als Mitglied des CVJM-Westbundes zur kirchlichen Jugendarbeit, die in der Jugendkammer der evangelischen Kirche und in der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM Westbund, dem Werk "Diakonisches Werk - Innere Mission und Hilfswerk der evangelischen Kirche in Deutschland" als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
4. Entsprechend der Satzung des CVJM-Westbundes ist der Verein verpflichtet, einen jährlichen Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein wird durch den Bundesvorstand einem Kreisverband des Bundes zugeteilt. Er entsendet seiner Mitgliederzahl entsprechend einen oder mehrere gewählte Vertreter in die Kreisvertretung.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Jugendhilfe.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Grundlage und Aufgabe

1. Die Verkündigung des Wortes Gottes steht im Mittelpunkt der Aufgaben des CVJM.
2. Der Verein erkennt die Pariser Basis als Grundlage seiner Arbeit an:

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesum Christum nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.

1855 in Paris beschlossen, 1955 erneut bestätigt.

Im Jahre 1976 wurde durch den CVJM-Gesamtverband dazu die folgende Zusatzerklärung verabschiedet:

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialer Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. heute die Pariser Basis für alle jungen Menschen.

Somit wollen wir als junge Menschen im ökumenischen Geist ohne Unterscheidung nach Bekenntnis, politischer Ansicht und Rasse durch den Zuspruch und Anspruch Gottes zusammenfinden und gemeinsam dem Beispiel von Jesus Christus nachfolgen. Wir

wollen uns um den anderen bemühen, dass er Geborgenheit, Zuversicht und Antwort aus Gottes Wort für sein Leben findet.

Unsere Arbeit soll nicht mit Vorurteilen und falsch verstandener Tradition belastet sein; zeitgemäß und geleitet von Gottes Wort wollen wir dem Nächsten begegnen. Wir tun unsere Arbeit im Vertrauen auf Gott, der uns und unser Werk segnen möge.

3. Der Verein übernimmt für die Erreichung seines Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung von Kinder- und Jugendgruppen mit altersgerechtem Programm und Andachten
 - b) Bibelarbeiten, Bibelgespräche und Evangelisationen
 - c) Sport, Musik, Freizeiten und gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen
 - d) Durchführung von Seminaren zur Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter¹
 - e) Rat und seelsorgerische Hilfe in verschiedenen Lebenslagen
 - f) Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren
 - g) Soziale Dienste
 - h) Durchführung und Förderung von Missionstätigkeiten

§ 3 Arbeitsgebiet

Als Arbeitsgebiet sieht der Verein in erster Linie den südlichen Bereich der Stadt Köln an, im Hinblick auf die in § 2 Nr. 3 h beschriebenen Tätigkeiten auch das jeweilige Missionsgebiet. Er versucht nach besten Kräften, die Arbeit an den jungen Generationen wahrzunehmen und sucht dabei die partnerschaftliche Begegnung mit den kirchlichen Gremien.

§ 4 Altersstufen

Die Gruppen des Vereins gliedern sich je nach Bedarf und Möglichkeiten in die verschiedenen Altersgruppen Jungschar, Jugend- und Junge Erwachsenen-Kreise.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, welcher der Satzung und der Vereinsordnung zustimmt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit beim Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann aufgrund besonderer Vorkommnisse, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins behindern, oder, wenn es trotz wiederholter Aufforderung zwei Jahresbeiträge nicht gezahlt hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss kann der Vorstand erst entscheiden, nachdem dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Gegenäußerung gegeben worden ist.

^{1 1} In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die Ausformulierung männlicher und weiblicher Ausprägungen, androgyn zu verstehender Begriffe verzichtet.

3. Mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erwirbt das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht. Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
4. Jedes Mitglied zahlt eine jeweils von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag. Der Beitrag kann in besonderen Fällen von dem Schatzmeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
5. Persönlichkeiten, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Jeder kann an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Für die Teilnahme von Nichtmitgliedern an der Jahreshauptversammlung ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) des Vorstandes;
- b) des Kreises der tätigen Mitglieder;
- c) der Jahreshauptversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Die Hauptversammlung kann hauptberufliche Mitarbeiter, Pfarrer, Presbyter bzw. Kirchenvorstandsmitglieder der evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal als stimmberechtigte, zusätzliche Mitglieder in den Vorstand wählen.
3. Die Hauptversammlung wählt jährlich bis zu drei Vertreter aus den einzelnen Arbeitsbereichen des Vereins in den „beratenden Vorstand“, der in regelmäßigen Abständen in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
4. Der Vorstand kann zusätzlich Mitarbeiter ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen, deren Aufgaben im Verein direkte Informationen aus dem Vorstand zwingend voraussetzen.
5. Der Vorstand tritt regelmäßig zu Vorstandssitzungen zusammen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden.
6. Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung durch die wahlberechtigten Mitglieder mittels Stimmzettel für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des ersten Jahres der Wahlperiode aus, findet die Nachwahl in der nächsten Jahreshauptversammlung statt. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit ge-

- wählt. Dabei hat die Aussprache über die Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden in Abwesenheit der infragekommenden Kandidaten zu erfolgen. Bei der Wahl des Vorsitzenden wird die Jahreshauptversammlung von einem von ihr gewählten Mitglied geleitet.
8. Der Vorstand gibt sich innerhalb von drei Monaten nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung, die die Ziele, Aufgaben und organisatorischen Einzelheiten für die nächste Amtszeit festlegt. Diese muss dem Kreis der tätigen Mitglieder sowie der nächsten Hauptversammlung vorgestellt werden.
 9. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden,
 - b) die wirtschaftliche Führung,
 - c) die Aufstellung von Vereinsordnungen,
 - d) das Einsetzen von Ausschüssen,
 - e) die Ernennung, Führung und Schulung der tätigen Mitglieder sowie deren Abberufung,
 - f) die Anstellung und Entlassung der Vereinssekretäre und sonstiger Vereinsangestellter,
 - g) die Berufung von Vorstandsmitgliedern nach § 7 Nr. 4,
 - h) die Ernennung der Kreisvertreter,
 - i) die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Festsetzung ihrer Tagesordnung,
 - j) Die Erstellung einer Geschäftsordnung nach § 7 Nr. 8.
 10. Im Falle des Rücktrittes des Vorstandes bleibt dieser bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt. Die Regelungen in § 7 Nr. 7 Sätze 2 - 5 gelten entsprechend.
 11. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten, jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied, den Verein in allen rechtlichen Fällen. Der Vorstand kann für besondere Geschäfte Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen:
 - a) Der Schatzmeister kann vom Vorstand mit Vertretungsmacht ausgestattet werden für alle tagesgeschäftlichen Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
 - b) Leitende Mitarbeiter können für einzelne Projekte in ihrer Arbeit für den CVJM Köln-Süd mit Vertretungsmacht ausgestattet werden.

§ 8 Der Kreis der tätigen Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann im Einvernehmen mit dem Vorstand aktiv im Verein mitarbeiten.
2. Der Kreis der tätigen Mitglieder besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und sämtlichen Mitarbeitern in den Gruppen und den verschiedenen Aufgabenbereichen des Vereins.
3. Zur Aufgabe eines tätigen Mitgliedes gehört die Leitung und Mitarbeit in einer Gruppe oder einem Aufgabengebiet innerhalb des Vereins.

4. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitarbeiter werden nach deren persönlichen Fähigkeiten und Wünschen vom Vorstand abgegrenzt.
5. Der Kreis der tätigen Mitglieder wird nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Dies muss geschehen, wenn es von einem Drittel der tätigen Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.
6. Jedes tätige Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Anträge und Vorschläge vorzulegen, die vom Vorstand auf Wunsch des tätigen Mitgliedes in dessen Anwesenheit behandelt werden müssen.

§ 9 Die Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr alle Mitglieder über 16 Jahre zusammen, und zwar möglichst im Monat Januar.
2. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes,
 - b) Beratung und die Verabschiedung des Jahresprogramms,
 - c) Prüfung und die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr,
 - d) Diskussion und die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit,
 - e) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - f) Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
 - g) Wahl der Revisoren,
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Ernennung der Ehrenmitglieder.
3. Die Leitung der Jahreshauptversammlung liegt in der Hand des Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes.
4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie durch Anschlag im Vereinshaus bekanntzumachen.
5. Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
6. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Jahreshauptversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung - beim Vorsitzenden beantragt wird.

3. Für eine außerordentliche Hauptversammlung gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie für die Jahreshauptversammlung (§ 9).

§ 11 Die Revisoren

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für ein Jahr aus den Reihen der Mitglieder zwei Revisoren. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und müssen über genügende Erfahrung im Kassen- und Rechnungswesen verfügen.
2. In der Jahreshauptversammlung erstatten die Revisoren im Anschluss an den Jahresbericht des Vorstandes einen gemeinsamen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen Gremien des Vereins mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit bestimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ob eine erneute Beratung mit anschließender Beschlussfassung oder eine Vertagung eintreten soll.
2. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Vorstand, Kreis der tätigen Mitglieder und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Vereinsvermögen und seine Verwendung

1. Zur Bestreitung der Aufwendungen des Vereins dienen
 - a) die Beiträge der Mitglieder des Vereins und
 - b) sonstige Zuwendungen, Spenden und Sammlungen.
2. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abteilungen des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen selbst solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Abteilung geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.

§ 14 Kassenführung

1. Der Schatzmeister ist treuhänderischer Sachverwalter des gesamten Vereinsvermögens.
2. Er trägt in besonderer Weise die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung aller vorhandenen Kassen und für die Durchführung der in finanzieller Hinsicht gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes.

3. Alle von tätigen Mitgliedern oder von Mitgliedern des Vereins im Auftrag des Vorstandes geführten Kassen unterstehen seiner ständigen Aufsicht.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 15 Änderung der Satzung

Die Satzung kann in einer Hauptversammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Der Termin dieser Hauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Die Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 3 Wochen vor dieser Hauptversammlung dem Vorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen und sind in der Einladung zur Hauptversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung unter Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM-Westbund e. V. in Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung möglichst wieder im bisherigen Arbeitsgebiet des Vereins zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 22.1.1975 beschlossen und vom CVJM-Westbund bestätigt. Sie wurde in der Jahreshauptversammlung vom 23.1.1984, 28.1.1985, 25.1.1988 und 18.02.2008 geändert.